
S 19 AL 61/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze

1. Aus einem Vermerk der Sachbearbeiterin, dass ein Bescheid „abgesandt“ worden ist, kann nicht auf die Aufgabe zur Post im Sinne des [§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) geschlossen werden.
2. Die Einstellung der Arbeitsvermittlung nach [§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) seitens der Agentur für Arbeit erfordert aufgrund der Eingriffsqualität der Entscheidung ein Handeln der Verwaltung durch Verwaltungsakt.
3. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Erforderlichkeit einer konkreten, richtigen und vollständigen Rechtsfolgenbelehrung bei drohender Sperrzeit ist auch auf die drohende Einstellung der Arbeitsvermittlung nach [§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) zu übertragen.

Normenkette

SGB III [§ 38 Abs. 4 Satz 2](#)
SGB III [§ 44](#)
SGB X [§ 37 Abs. 2 Satz 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AL 61/20
Datum	06.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 71/20
Datum	23.03.2021

3. Instanz

Datum

-

Ä

I. Auf die Berufung des KlÄxgers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.05.2020 und der Bescheid der Beklagten vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 abgeÄndert. Die Beklagte wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut Äber die Anträge des KlÄxgers vom 01.04.2019 und 16.06.2019 auf Kostenerstattung hinsichtlich der BewerbungsgesprÄche am 21.05.2019, 22.05.2019, 23.05.2019, 24.05.2019, 27.05.2019, 28.05.2019, 11.06.2019 und 17.06.2019 zu entscheiden.

II. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

III. Die Beklagte hat dem KlÄxger die auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Äbernahme von weiteren Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget.

Dem 1960 geborenen KlÄxger wurde von der Beklagten zuletzt Arbeitslosengeld (Alg) fÄr 180 Tage im Zeitraum vom 21.11.2017 bis 11.02.2018 (Sperrzeit vom 21.11.2017 bis 27.11.2017, Bescheide vom 22.12.2017, 08.01.2018 und 22.03.2018) sowie vom 30.06.2018 bis 07.10.2018 (Sperrzeit vom 30.06.2018 bis 06.07.2018, Bescheide vom 19.07.2018 und 14.08.2018) bewilligt. In diesem Zusammenhang hatte der KlÄxger mehrfach, etwa mit Schreiben vom 12.07.2018, mitgeteilt, er wÄrde gerne als Lehrkraft in medizinischen Fachschulen jedweder Art, als Rettungsassistent und / oder Krankenpflegehelfer in Notaufnahmen, in der Ambulanz oder im Aufwachraum in KrankenhÄusern der Region und in Dialysezentren zur ambulanten Dialyseversorgung vermittelt werden. Sein Leistungsbezug endete am 07.10.2018 wegen ErschÄpfung des Anspruchs. Vom 12.02.2018 bis 28.02.2018 erhielt er im unmittelbaren Anschluss an den Bezug von Alg Krankengeld. In der Zeit vom 01.03.2018 bis 23.04.2018 (54 Tage) ging er einer BeschÄftigung im Umfang von 18 Stunden pro Woche beim Pflegedienst A. K-Stadt, vom 08.03.2018 bis 29.06.2018 (114 Tage) einer befristeten BeschÄftigung als Fachpraxislehrer im Umfang von 20 Stunden pro Woche beim Staatlichen Schulamt N. und vom 29.10.2018 bis 31.03.2019 (154 Tage) einer befristeten BeschÄftigung beim Regionalen Beruflichen Bildungszentrum der Landeshauptstadt S. nach. Am 01.03.2019 meldete sich der KlÄxger zum 01.04.2019 arbeitsuchend und beantragte formlos ab 01.04.2019 Alg; bei einer persÄnlichen Vorsprache am 01.04.2019 meldete er sich arbeitslos.

Die Beklagte lud den KlÄxger am 01.04.2019 und 17.04.2019 zu Meldeterminen am

17.04.2019 und 08.05.2019 ein, die der Klager mit E-Mails vom 15.04.2019 und 03.05.2019 jeweils wegen Vorstellungsgesprachen absagte.

Unter dem 30.04.2019 findet sich ein Verbis-Vermerk der Arbeitsvermittlerin, wonach an diesem Tag mit dem Klager personlich uber die Erstattung von Reise- und Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget gesprochen worden sei. Die Zustandigkeit der Beklagten liege vor. Reisekosten wurden bei Vorstellungsgesprachen im Tagespendelbereich (ca. 200 km) erstattet; keine Erstattung finde statt bei Vorstellungsgesprachen bis zum einem Betrag von 8,00 € bei Nutzung offentlicher Verkehrsmittel oder bei einfacher Fahrtstrecke von unter 20 km; der Hochstbetrag pro Fahrt betrage maximal 130,00 €. Weitere Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erfolgten auf Antragstellung und nach individueller Prufung.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 forderte die Beklagte den Klager zur Meldung bei seiner Arbeitsvermittlerin am 16.05.2019 auf, wozu er einen Nachweis uber seine Bewerbungsaktivitaten (zum Beispiel Kopien seiner Bewerbungsanschreiben) mitbringen sollte. In einer angefertigten Rechtsfolgenbelehrung wurde der Klager informiert, dass es fur seine passgenaue Vermittlung notwendig sei, mit ihm gemeinsam ein individuelles Bewerberprofil zu erstellen. In einem personlichen Gesprach solle daher seine Situation bezuglich einer beruflichen Eingliederung festgestellt und besprochen werden; hierfur seien unter anderem Auskunfte zu beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen, personliche Vorstellungen hinsichtlich des weiteren Werdegangs sowie Auswirkungen von eventuellen gesundheitlichen / irtlichen / zeitlichen Einschrankungen erforderlich. Sollte der Klager den vorgeschlagenen Termin ohne Mitteilung eines wichtigen Grundes nicht wahrnehmen, konne er die Dienstleistungen der Beklagten nicht weiter in Anspruch nehmen, da insoweit die fur eine passgenaue Vermittlung erforderlichen Auskunfte nicht vorlagen. Die Beklagte masse ihn in diesem Fall zum Tag des versumten Termins aus der Arbeitsvermittlung abmelden.

Zum Meldetermin am 16.05.2019 uerte sich der Klager mit einem am 20.05.2019 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 16.05.2019 dahingehend, er sei sehr eingebunden in den Bewerbungsprozess und habe an teilweise kurzfristig anberaumten Bewerbungsgesprachen teilgenommen; auf die bersandten Vermittlungsvorschlage habe er sich ebenfalls beworben.

Bereits am 16.05.2019 verfugte die Beklagte intern die Abmeldung des Klagers aus der Arbeitsvermittlung fur den 16.05.2019, weil er zum Termin bei der Arbeitsvermittlung nicht erschienen und die Klrung der Arbeitslosmeldung als Nichtleistungsempfanger noch nicht erfolgt sei. Auf eine Anforderung des Klagers per E-Mail vom 29.06.2019, ihm Fahrtkostenerstattungsantrage zukommen zu lassen, antwortete die Beklagte mit E-Mail vom 03.07.2019, eine Antragstellung hinsichtlich Leistungen der Vermittlung und Beratung sei nur mglich, wenn eine Arbeitsuchendmeldung vorliege. Dies sei nicht der Fall, weil der Klager den Beratungstermin am 16.05.2019 ohne Angabe von Grnde nicht wahrgenommen habe.

Hiergegen legte der Klager am 11.07.2019 per E-Mail Widerspruch ein; er habe sich bereits im Marz 2019 arbeitsuchend gemeldet. Sein Antrag auf Alg sei aufgrund weniger versicherungspflichtiger Arbeitsttigkeit negativ verbeschieden worden. Gleichzeitig habe er wiederholt und nachweislich um Vermittlung von Arbeitsangeboten betreffend nher aufgefhrter Ttigkeiten nachgesucht. Erst nach wiederholten Nachfragen habe er mit ber sechswchiger Verzgerung einige wenige Angebote erhalten, die teilweise nicht seinen Qualifikationen entsprochen htten; dennoch habe er sich auf alle Vermittlungsvorschge beworben. Die Besprechungstermine habe er jedes Mal schriftlich und rechtzeitig aufgrund bereits vereinbarter Vorstellungsgesprche abgesagt. Hierzu teilte die Beklagte dem Klager am selben Tage per E-Mail mit, es msse eine erneute persnliche Arbeitslosmeldung erfolgen, damit eine Zusendung der Fahrkostenantrge erfolgen knne. Eine Terminabsage fr den 16.05.2019 sei nicht bei der Arbeitsvermittlung eingegangen.

Auf den Antrag des Klagers auf Erstattung der Kosten fr Bewerbungsgesprche vom 01.04.2019 und 16.06.2019 im Einzelnen: 30.04.2019: M. Clinic N-Stadt, 03.05.2019: C. B-Stadt, 07.05.2019: K. Klinikum W-Stadt, 09.05.2019: Intensivpflegeklinik S-Stadt, 14.05.2019: C. B-Stadt; 21.05.2019: Fachklinik H-Stadt, 22.05.2019, 23.05.2019, 24.05.2019: Altenpflegeakademie B. (Vorstellungsgesprch und Probeunterricht), 27.05.2019: E. & M. H-Stadt, 28.05.2019: B. M-Stadt, 11.06.2019: H. Kliniken P-Stadt, 17.06.2019: B. N-Stadt im Bewilligte die Beklagte ihm mit Bescheid vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 einen Frderbetrag in Hhe von insgesamt 98,80 fr die Termine am 30.04.2019, 03.05.2019, 07.05.2019 und 14.05.2019 und lehnte den Antrag im brigen ab. Sechs Bewerbungsgesprche seien erst erfolgt, nachdem der Klager wegen eines Meldeversumnisses nicht mehr zum frderungsfhigen Personenkreis gehrt habe. Fr eine Vorstellungsfahrt (09.05.2019) habe die einfache Wegstrecke unter 20 km gelegen.

Gegen die Ablehnung der Bewerbungskosten fr die Gesprche vom 14.05.2019, 21.05.2019, 22.-24.05.2019, 27.05.2019, 28.05.2019, 11.06.2019 und 17.06.2019 legte der Klager mit Schreiben vom 23.08.2019 Widerspruch ein und berief sich zur Begrndung auf einen bereits gegen die eigenmchtige Abmeldung seiner Arbeitslosmeldung seitens der Beklagten eingelegten Widerspruch. Seine Arbeitslosmeldung habe bis zum 01.08.2019 Bestand gehabt. Er habe regelmig und nachweislich seine Bewerbungsbemhungen mitgeteilt und sich auf die Vermittlungsvorschge beworben, obwohl ihm Stellen angeboten worden seien, die seinem Ausbildungsprofil nicht entsprochen htten.

Den Widerspruch gegen die Abmeldung vom r 12.07.2019 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.12.2019 als unbegrndet zurck, den Widerspruch vom 23.08.2019 gegen die Ablehnung der Bewerbungskosten mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.2019. Die Einstellung der Arbeitsvermittlung beruhe auf [ 38 Abs. 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Die fr die Vermittlung erforderlichen Ausknfte htten nicht aufgenommen werden knnen, weil der Klager ohne wichtigen Grund nicht zum Meldetermin am

16.05.2019 erschienen sei. Der Einwand, der Klager sei wegen seiner Bewerbungsbemhungen zeitlich nicht in der Lage gewesen, zum Termin zu erscheinen, habe nicht besttigt werden knnen. Auch liege kein Nachweis ber ein Bewerbungsgesprch am 16.05.2019 vor. Der Klger sei ber die Folgen des Nichterscheinens im Einladungsschreiben vom 03.05.2019 belehrt worden. Die formlose Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung zum 16.05.2019 sei nicht zu beanstanden. Damit habe der Klger ab 16.05.2019 nicht mehr zum frderungsfhigen Personenkreis gemss [§ 15](#) bis [17 SGB III](#) gehrt, denn er sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos gemeldet gewesen und erflle deshalb die Voraussetzungen fr eine Erstattung nicht mehr.

Gegen den Bescheid vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 hat der Klger mit Schreiben vom 27.02.2020, eingegangen am 03.03.2020 beim Sozialgericht Nrnberg (SG), [Widerspruch](#) eingelegt. Auf Nachfrage des SG vom 17.03.2020 nach den Grnden fr die versptete Klageerhebung unter Fristsetzung auf den 03.04.2020 hat der Klger nicht reagiert. Mit Gerichtsbescheid vom 06.05.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Sie sei verfristet und damit unzulssig. Grnde fr eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien trotz gerichtlichen Hinweises weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Dagegen hat der Klger beim Bayerischen Landessozialgericht wiederum [Widerspruch](#) eingelegt. Auf die diversen Schreiben des SG habe er aufgrund seiner befristeten Ttigkeit in Niedersachsen sowie einer lngeren Erkrankung und aufgrund seiner Schwerbehinderung bisher nicht antworten knnen. Seine Bemhungen um eine Festanstellung seien fehlgeschlagen; die Beklagte habe ihn nicht untersttzt, weshalb auch mgliche Anstellungen gescheitert seien. Er sei aufgrund seiner Schwerbehinderung bereit, ein berufsbegleitendes Studium der Medizinpdagogik zu absolvieren; auch hierfr werde ihm die Untersttzung verweigert. Auf eine nochmalige Nachfrage des Senats vom 22.06.2020 unter Fristsetzung auf den 20.07.2020, warum die Klage zum SG erst am 03.03.2020 erhoben wurde, auf einen Hinweis vom 24.07.2020 mit Nachfrage zum klgerischen Begehr, auf die Ladung zu einem Errterungstermin am 06.10.2020 sowie einen weiteren Hinweis vom 28.01.2021 reagierte der Klger jeweils nicht.

Der Klger beantragt sinngemss,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nrnberg vom 06.05.2020 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch fr die Bewerbungsgesprche am 14.05.2019, 27.05.2019, 17.06.2019, 21.05.2019, 28.05.2019, 22.05.2019, 23.05.2019, 24.05.2019, 14.05.2019 und 11.06.2019 Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für richtig. Die Abholung der Post erfolge jeweils per Boten am Folgetag, was die Sachbearbeiterin bei ihrem Vermerk berücksichtigt habe. Ein Absendevermerk der Poststelle existiere nicht. Es sei davon auszugehen, dass der Bescheid dem Kläger innerhalb der üblichen Postlaufzeit zugegangen sei, da zu erwarten gewesen sei, dass der Kläger dies ansonsten von sich aus geltend mache. Hierzu habe sich der Kläger trotz Anfrage des SG jedoch gerade nicht geäußert.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) und im tenorierten Umfang begründet. Zu Unrecht hat das SG die Klage durch Prozessurteil abgewiesen, denn von der Unzulässigkeit der Klage gegen den Bescheid vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 konnte nicht aufgrund der Zugrundelegung der Bekanntgabefiktion des [§ 37 Abs. 2 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ausgegangen werden. Der Bescheid vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; die Beklagte ist allerdings lediglich zur Neuverbescheidung des Antrages des Klägers vom 01.04.2019 und 16.06.2019 zu verurteilen ([§ 131 Abs. 3 SGG](#)).

Nach [§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Hat ein Vorverfahren stattgefunden, beginnt die Frist nach [§ 87 Abs. 2 SGG](#) mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides. Unklar ist vorliegend, wann der Widerspruchsbescheid vom 18.12.2019 dem Kläger bekanntgegeben worden ist. Das SG hat nicht zu ermitteln versucht, wann dieser tatsächlich in den Machtbereich des Klägers – wohl in seinen Briefkasten – gelangt ist. Auch kann aus den Angaben des Klägers nicht darauf geschlossen werden, wann er den Bescheid tatsächlich erhalten hat.

Soweit sich die Beklagte und das SG auf die Fiktionswirkung des [§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) berufen, geht diese Annahme fehl. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Unabhängig davon, dass dies nicht gilt, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist und im Zweifel die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen hat ([§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#)), fehlt es für den Eintritt der Fiktionswirkung bereits an der Ermittlung des Tages der Aufgabe des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 zur Post. Voraussetzung für die Bekanntgabefiktion ist die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem der maßgebende Verwaltungsakt zur Post gegeben wurde (vgl. Urteil des Senats vom 11.06.2015 – [L 10 AL 159/14](#) – juris; Engelmann in Schütze, SGB X, 9. Aufl., § 37 Rn. 29). Zum Widerspruchsbescheid vom 18.12.2019 befindet sich in den Akten der Beklagten die Verfügung der Sachbearbeiterin – Bescheid am

dahingehend auszuwählen, ob er die Sache selbst entscheiden oder zurückverweisen will. Die Zurückverweisung soll dabei die Ausnahme sein (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 159 Rn. 5a). Vorliegend ist der Rechtsstreit hinsichtlich der Frage, ob die Beklagte die Bewilligung von Leistungen nach [Â§ 44 SGB III](#) aufgrund des Meldeversäumnisses des Klägers vom 16.05.2019 ablehnen durfte, spruchreif, aber nicht hinsichtlich der fehlenden Ermessensausübung seitens der Beklagten; insoweit liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach [Â§ 131 Abs. 3 SGG](#) vor, so dass im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückverweisung nicht erfolgt.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019, mit dem die Beklagte beantragte Leistungen aus dem Vermittlungsbudget teilweise für Vorstellungsgespräche bzw. Probeunterricht am 09.05.2019 und seit 21.05.2019 bis 17.06.2019 abgelehnt hat. Nicht Streitgegenstand ist die Ablehnung für das Vorstellungsgespräch am 09.05.2019 (Intensivpflegeklinik S-Stadt) wegen einfacher Fahrtstrecke unter 20 km. Dies ergibt die Auslegung des Gesamtvorbringens des Klägers entsprechend [Â§ 133 B](#)ürgerliches Gesetzbuch (BGB) seit der Widerspruchseinlegung, denn er hat, nachdem er bezüglich der Kosten vom 09.05.2019 den Ausgangsbescheid bereits mit seinem Widerspruch vom 23.08.2019 nicht angegriffen hat, weder die Klage noch die Berufung weiter begründet. Seine Argumentation im Widerspruchsverfahren hingegen setzt allein an der aus seiner Sicht rechtswidrigen Abmeldung seit 16.05.2019 an. Damit ist davon auszugehen, dass der Kläger eine Erstattung der Fahrkosten vom 09.05.2019 im Weiteren nicht verfolgen wollte.

Dem Vorbringen des Klägers im Widerspruchsverfahren ist zu entnehmen, dass er nicht eine Neubescheidung, sondern die Erstattung seiner Fahrkosten wie für die Bewerbungsgespräche vor dem 16.05.2019 begehrt; damit ergibt die nach [Â§ 123 SGG](#) vorzunehmende Auslegung, dass er eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage erheben wollte, [Â§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#).

Hinsichtlich der Kosten für den Termin am 14.05.2019 (C. B-Stadt) ist die Berufung unbegründet, denn insoweit hat die Beklagte im angegriffenen Bescheid Leistungen bewilligt.

Hinsichtlich der übrigen streitgegenständlichen Bewerbungsfahrten ab 21.05.2019 hat die Beklagte die Kostenerstattung zu Unrecht deshalb abgelehnt, weil der Kläger aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet worden sei bzw. nicht mehr zum fürderungsfähigen Personenkreis der [Â§ 15 bis 17 SGB III](#) gehört habe.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Dabei umfasst die Förderung nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Arbeitslose sind

gemäß [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld 1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, 2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und 3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Der Kläger hat sich am 01.04.2019 bei der Beklagten unstreitig persönlich arbeitslos gemeldet, [Â§ 141 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Meldung nach [Â§ 141 Abs. 2 SGB III](#) lagen weder zum 16.05.2019 noch bis zum 17.06.2019 (letztes streitgegenständliches Bewerbungsgespräch) vor, denn weder war die Arbeitslosigkeit des Klägers mehr als sechs Wochen unterbrochen noch hat der Kläger der Beklagten die Aufnahme einer Beschäftigung oder sonstigen meldepflichtigen Tätigkeit nicht mitgeteilt. Auch war der Kläger, was die Beklagte ebenfalls nicht bestritten hat, nach Beendigung der Beschäftigung bei der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt S. zum 31.03.2019 jedenfalls im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 17.06.2019 beschäftigungslos. Aus seinen streitgegenständlichen Bewerbungsbemühungen ergibt sich die Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des [Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#). Zweifel an der (subjektiven) Verfügbarkeit des Klägers i.S.d. [Â§ 138 Abs. 5 SGB III](#) im genannten Zeitraum bestehen nicht, insbesondere nicht deshalb, weil der Kläger zu den Meldeterminen am 17.04.2019, 08.05.2019 und 16.05.2019 nicht erschienen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Senats (Urteil des BSG vom 14.05.2015 – [B 11 AL 8/13 R](#) – juris; dem zustimmend Urteil des Senats vom 23.01.2019 – [L 10 AL 60/18](#) – unveröffentlicht) ist ein Schluss aus Meldeversäumnissen unmittelbar oder kraft Rechtsvermutung auf fehlende Verfügbarkeit mit der Konzeption des SGB III nicht vereinbar. Ein dreimaliges Nichterscheinen zum Meldetermin nach Meldeaufforderungen stellt danach lediglich ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass es an der subjektiven Verfügbarkeit des Arbeitslosen fehlt, wobei die gesamten Umstände des Einzelfalls und auch das Verhalten des Arbeitslosen außerhalb der Meldeversäumnisse zu wärdigen ist. Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger den ersten Meldetermin am 17.04.2019 mit E-Mail vom 15.04.2019 und den zweiten Meldetermin am 08.05.2019 mit E-Mail vom 03.05.2019 jeweils wegen eines Vorstellungsgesprächs abgesagt hatte, was die Beklagte offenbar ohne weitere Nachprüfung akzeptiert hat. Auch anlässlich des dritten Meldetermins hat der Kläger mit Schreiben vom 16.05.2019, eingegangen bei der Beklagten am 20.05.2019 Stellung genommen und mitgeteilt, er führe im Rahmen seiner Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle zahlreiche telefonische und persönliche Gespräche und stehe in schriftlichem Kontakt mit verschiedenen Stellen. Auf Vermittlungsvorschläge der Beklagten hat er sich jeweils beworben. Das einmalige unentschuldigte Nichterscheinen zum Meldetermin am 16.05.2019 unter diesen Umständen bietet in der Zusammenschau mit dem Bewerbungsverhalten des Klägers im übrigen somit keinen Anlass, einen Wegfall der subjektiven Verfügbarkeit des Klägers i.S.v. [Â§ 138 Abs. 5 SGB III](#) anzunehmen.

Auch die Voraussetzungen einer Einstellung der Arbeitsvermittlung nach [Â§ 38 Abs.](#)

[4 Satz 2 SGB III](#) i.d.F. des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18.12.2018 ([BGBl. I, 2651](#)) liegen nicht vor. Mit der Gesetzesänderung ist nach Absatz 1 ein Absatz 2 eingefügt worden und die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu Absätzen 3 bis 5 gemacht worden (Art. 1 Nr. 9 Qualifizierungschancengesetz). Dass die Verweisung in [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) (neu) sich zunächst unverändert auf Abs. 2 bezog, ist dabei ein Redaktionsversehen (vgl. Jüttner in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl., Â§ 38 Rn. 69), das der Gesetzgeber mit Art. 4 Nr. 3 lit. b des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 ([BGBl. I, 1248](#)) behoben hat. Dies ergibt sich aus der systematischen Betrachtung der Gesetzesänderung sowie daraus, dass Abs. 2 des neu gefassten [Â§ 38 SGB III](#) keine Pflichten des Arbeitslosen, sondern solche der Agentur für Arbeit regelt.

Die Agentur für Arbeit kann nach dem solcherart richtig verstandenen [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) i.d.F. vom 18.12.2018 die Arbeitsvermittlung einstellen, wenn die oder der Arbeitsuchende die ihr oder ihm nach Absatz 3 oder der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach [Â§ 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III](#) obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Nach [Â§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) haben Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, dieser die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen.

Die Vermittlungseinstellung nach [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) ist im Falle des Klägers einschlägig, denn er gehörte im streitgegenständlichen Zeitraum zum Kreis derjenigen Personen, bei denen nicht nach [Â§ 38 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 SGB III](#) die Vermittlung durchzuführen ist. Sein am 21.11.2017 erworbener Anspruch auf Alg für 180 Tage war aufgrund der Minderung nach [Â§ 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) vom 21.11.2017 bis 27.11.2017 (7 Tage), des Bezuges von Alg vom 28.11.2017 bis 11.02.2018 (74 Tage), der Minderung nach [Â§ 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) vom 30.06.2018 bis 06.07.2018 (7 Tage, Änderungsbescheid vom 14.08.2018 und Urteil des SG vom 03.04.2019) und des Bezuges von Alg vom 07.07.2018 bis 07.10.2018 (92 Tage) erschlüpft. Zum Eintritt der Arbeitslosigkeit am 01.04.2019 hatte der Kläger in der für ihn maßgeblichen Rahmenfrist vom 21.11.2017 bis 31.03.2019 ([Â§ 143 Abs. 1, Abs. 2 SGB III](#)) nicht mindestens zwölf Monate (360 Tage, vgl. [Â§ 339 Satz 2 SGB III](#)) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden, sondern lediglich 339 Tage. Er bezog vom 12.02. bis 28.02.2018 (17 Tage) Krankengeld im unmittelbaren Anschluss an den Bezug von Alg ([Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#)) und war vom 01.03. bis 23.04.2018 (54 Tage), vom 08.03. bis 29.06.2018 (114 Tage) sowie vom 29.10.2018 bis 31.03.2019 (154 Tage) versicherungspflichtig beschäftigt, [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Eine auf sechs Monate verkürzte Anwartschaftszeit nach [Â§ 142 Abs. 2 SGB III](#) i.d.F. vom 18.07.2016 kommt im Falle des Klägers nicht zum Tragen, denn er hat bereits nicht dargelegt und nachgewiesen, dass sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben haben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus

durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet waren. Das Arbeitsverhältnis beim Pflegedienst A. war nicht befristet, das Arbeitsverhältnis beim Staatlichen Schulamt N. war auf 16 Wochen und zwei Tage befristet und das Arbeitsverhältnis beim Regionalen Beruflichen Bildungszentrum der Landeshauptstadt S. war auf neun Monate und drei Tage befristet, wurde aber vorzeitig beendet.

Ein Wegfall der Arbeitslosmeldung ab 16.05.2019 aufgrund „Abmeldung“ scheidet bereits daran, dass die Beklagte ihre Einstellungsentscheidung lediglich formlos und nicht durch Verwaltungsakt getroffen hat. Nach herrschender Meinung in der Literatur gebietet das Rechtsstaatsprinzip aufgrund der Eingriffsqualität der Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vermittlung nach [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2](#) ein Handeln durch Verwaltungsakt (vgl. Böttiger in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand: April 2019, [Â§ 38 Rn. 149](#); Winkler in Gagel, SGB II / SGB III, Werkstand Februar 2021, [Â§ 38 Rn. 61](#); Harks in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB III, [Â§ 38 Rn. 69](#); Jüttner in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl., [Â§ 38 Rn. 75](#); Rademacker in: Hauck/Noftz, SGB III, Werksstand Januar 2014, [Â§ 38 Rn. 78](#); offengelassen, weil im zu entscheidenden Fall nicht relevant LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.06.2014 [L 9 AL 288/12](#) juris; allein hierauf bezieht sich Brand in Brand, SGB III, 8. Aufl., [Â§ 38 Rn. 26](#) zu Fällen, in denen sich eine Handlung der AA darauf beschränkt, den Arbeitslosen aus der Berufsberatung abzumelden und ihn aus dem Kreis der bei ihr datenmäßig geführten Ausbildungssuchenden zu löschen). Vorliegend wollte die Beklagte keinen Verwaltungsakt erlassen, denn sie bekräftigte auch im Widerspruchsbescheid ihren Willen, eine formlose Verfügung zu treffen.

Selbst wenn die Auslegung des Handelns der Beklagten ergäbe, dass sie einen Verwaltungsakt erlassen hätte, wäre dieser dem Kläger jedenfalls nicht im streitgegenständlichen Zeitraum vor dem letzten Bewerbungsgespräch am 17.06.2019, für das er Kosten geltend macht bekannt gegeben worden und hätte deshalb im Hinblick auf die streitgegenständlichen Leistungen keine Rechtswirkungen entfalten können, [Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#).

Daneben liegen auch die materiellen Voraussetzungen [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) nicht vor. Der Arbeitsuchende muss danach bei der Vermittlung nicht ausreichend mitgewirkt haben. Hierzu benennt das Gesetz die Fälle eines Verstoßes gegen die Mitwirkungsobliegenheiten, die sich aus [Â§ 38 Abs. 3 SGB III](#), einer Eingliederungsvereinbarung oder einem eine solche Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nach [Â§ 37 Abs. 4 Satz 4](#) ergeben. Nach [Â§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) haben Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, dieser die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. [Â§ 38 Abs. 3 Satz 3 SGB III](#) regelt die entsprechende Anwendung der Anzeige- und Bescheinigungspflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach [Â§ 311 SGB III](#). Die Meldepflichten der [Â§ 309](#) und [310 SGB III](#) sind weder in [Â§ 38 Abs. 3 SGB III](#) noch in [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) explizit genannt; damit berechtigt ein bloßer Verstoß gegen die allgemeine Meldepflicht nicht zur Einstellung. Vielmehr muss die Terminversäumnis eine nach [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) beachtliche

Pflichtverletzung begründen bzw. mit der Nichterfüllung einer der dort genannten Pflichten im Zusammenhang stehen. So kommt eine Einstellung der Vermittlung bei einer Terminversäumnis z.B. dann in Betracht, wenn die entsprechende Pflicht zum Erscheinen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart ist (vgl. zum Ganzen BFH, Urteil vom 10.04.2014 – III R 19/12; Böttiger a.a.O., Rn. 140; Rademacker a.a.O., Rn 51). Eine Eingliederungsvereinbarung oder ein diese ersetzender Verwaltungsakt liegen jedoch nicht vor. Soweit die Beklagte ihre Entscheidung auf die in der Meldeaufforderung vom 03.05.2019 auferlegte Pflicht zur Vorlage von Nachweisen über seine Bewerbungsbemühungen (zum Beispiel Kopien seiner Bewerbungsanschreiben) stützen will, hat der Kläger dieser Pflicht nach Auffassung des Senats durch die regelmäßig erfolgte Vorlage von Nachweisen über Bewerbungsgespräche per E-Mail bzw. Post genügt. Auch die in der Rechtsfolgenbelehrung zur Meldeaufforderung vom 03.05.2019 formulierte Erforderlichkeit, Angaben zu beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen, persönlichen Vorstellungen sowie individuellen Einschränkungen des Klägers aufzunehmen, bestand zum Zeitpunkt des 16.05.2019 nicht, denn durch die Aktualisierung des der Beklagten bereits aus Vorbezugszeiten von Alg hinreichend bekannten Lebenslaufes des Klägers am 01.04.2019 sowie den persönlichen Kontakt am 30.04.2019 war der hiermit verfolgte Zweck der Beklagten bereits erfüllt, eine aktuelle Tatsachengrundlage für ihre Eingliederungsbemühungen zu schaffen. Auch Pflichten nach [Â§ 311 SGB III](#) hat der Kläger nicht verletzt.

Zudem war die nach der Gesetzesänderung zu [Â§ 38 SGB III \(BT-Drs. 16/10810, S. 31\)](#) zu erteilende Rechtsfolgenbelehrung in der Meldeaufforderung vom 03.05.2019 unvollständig und damit unrichtig. Für die Wirksamkeit einer Rechtsfolgenbelehrung ist nach der Rechtsprechung des BSG bei drohender Sperrzeit bei Nichtteilnahme an einer Maßnahme erforderlich, dass sie konkret, richtig und vollständig ist und dem Arbeitslosen in verständlicher Form zutreffend erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen verwerfbares Verhalten auf den Leistungsanspruch hat, wenn für das Verhalten kein wichtiger Grund vorliegt (vgl. für den Bereich der Arbeitsförderung nur BSG, Urteil vom 16.09.1999 – B 7 AL 32/98 R -; Urteil vom 01.06.2006 – B 7a AL 26/05 R – beide zit. nach juris). Diese Rechtsprechung ist auch auf die drohende Einstellung der Arbeitsvermittlung zu übertragen, denn auch diese kann Sanktionswirkungen mit ggf. gravierenden Auswirkungen auf den Betroffenen haben, wie im vorliegenden Fall etwa die Nichtgewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget. Vorliegend hat die Beklagte in ihrer Rechtsfolgenbelehrung zu erkennen gegeben, im Falle des Nichterscheinsens des Klägers von einer gebundenen Entscheidung auszugehen (–Wir müssen Sie in diesem Fall zum Tag des versäumten Termins aus der Arbeitsvermittlung abmelden–), obwohl [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) ihr eine Ermessensentscheidung einräumt (vgl. nur Böttiger a.a.O., Rn. 149). Auch ist der Kläger nur über die drohende –Abmeldung–, nicht jedoch über die Möglichkeit, nach [Â§ 38 Abs. 4 Satz 3 SGB III](#) die Arbeitsvermittlung erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch zu nehmen, und damit über die zeitlichen Grenzen des [Â§ 38 Abs. 3 Satz 3 SGB III](#) informiert worden.

Die Einstellung ist auch ermessensfehlerhaft, denn die Beklagte hat weder in der

formlosen EinstellungsverfÄ¼gung vom 16.05.2019 noch in ihrem zur Einstellung der Arbeitsvermittlung ergangenen Widerspruchsbescheid vom 17.12.2019 das ihr zustehende Ermessen erkannt und ausgeÄ¼bt. Nach [Ä§ 38 Abs. 3 SGB III](#) kann die Agentur fÄ¼r Arbeit die Arbeitsvermittlung einstellen, wenn die oder der Arbeitsuchende die ihr oder ihm nach Absatz 2 oder der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfÄ¼llt, ohne dafÄ¼r einen wichtigen Grund zu haben. Die Einstellung steht damit im pflichtgemÄ¼ßen Ermessen der Agentur fÄ¼r Arbeit, sie kann, aber sie muss nicht jede VermittlungstÄ¼tigkeit einstellen (vgl. Brand in Brand, SGB III, 8. Aufl., Ä§ 38 Rn. 29). Ermessensentscheidungen der Beklagten sind lediglich in den Grenzen der [Ä§ 39](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), [Ä§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) gerichtlich Ä¼berprÄ¼fbar. Die Gerichte sind gemÄ¼ß [Ä§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) darauf beschrÄ¼nkt zu kontrollieren, ob der LeistungstrÄ¼ger seiner Pflicht zur ErmessensbetÄ¼tigung nachgekommen ist (Ermessensnichtgebrauch), mit seiner Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ä¼berschritten, d.h. eine nach dem Gesetz nicht zugelassene Rechtsfolge gesetzt hat (ErmessensÄ¼berschreitung) oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÄ¼chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (AbwÄ¼gungsdefizit und Ermessensmissbrauch). Ein Ermessensnichtgebrauch liegt vor, wenn der LeistungstrÄ¼ger â aus welchem Grund auch immer â keine ErmessenserwÄ¼gungen anstellt und damit unrichtigerweise so handelt, als sei er durch die betreffende Norm ohne Ermessensspielraum gebunden (Spellbrink in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: September 2020, Ä§ 39 Rn. 15). Nach [Ä§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) muss die BegrÄ¼ndung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die BehÄ¼rde bei der AusÄ¼bung ihres Ermessens ausgegangen ist. Vorliegend hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid im Gegensatz dazu ausgefÄ¼hrt, im Falle des Nichterscheinens ohne wichtigen Grund â werdeâ der âKundeâ zum Tag des versÄ¼umten Termins aus der Arbeitsvermittlung formlos abgemeldet, und sich inhaltlich lediglich mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich aus dem Vorbringen des KlÄ¼gers ein wichtiger Grund im Sinne des [Ä§ 38 Abs. 3 SGB III](#) herleiten lÄ¼sst und ob damit die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen fÄ¼r die EinstellungsverfÄ¼gung vorliegen. Sie ist daher fÄ¼rschlich davon ausgegangen, eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Nachdem der KlÄ¼ger damit auch Ä¼ber den 16.05.2019 hinaus als Nichtleistungsbezieher arbeitslos war, ist die Beklagte nach [Ä§ 131 Abs. 3 SGG](#) zu verpflichten, Ä¼ber den Antrag des KlÄ¼gers auf Erstattung von Bewerbungskosten fÄ¼r die Zeit bis 17.06.2019 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, denn die Voraussetzungen fÄ¼r eine Ermessensreduzierung auf Null liegen nicht vor. Dies wÄ¼re nur dann der Fall, wenn jede andere Entscheidung der Beklagten als die FÄ¼hrderung der streitgegenstÄ¼ndlichen, teils Ä¼berregionalen, BewerbungsgesprÄ¼che und ProbevortrÄ¼ge in der Zeit vom 21.05.2019 bis 17.06.2019 als ermessensfehlerhaft angesehen werden mÄ¼sste. Eine das Ermessen der Beklagten auf Null reduzierende Eingliederungsvereinbarung (vgl. Urteil des Senats vom 24.02.2016 â [L 10 AL 242/14](#) â juris) mit dem KlÄ¼ger liegt nach Aktenlage nur fÄ¼r den Zeitraum vom 03.01.2018 bis 03.07.2018 vor, nicht aber fÄ¼r den hier streitigen

Zeitraum. Auch die dem Klager im Gesprach am 30.04.2019 mitgeteilten Erstattungsmglichkeiten begrenzen das der Beklagten zustehende Ermessen nicht auf Null, denn der Tagespendelbereich fur zu erstattende Reisekosten ist lediglich mit ca. 200 km umrissen, womit die Beklagte jedenfalls fur die Fahrten am 22.05. bis 24.05.2019 (einfache Fahrtstrecke: 232 km) und 27.05.2019 (einfache Fahrtstrecke: 283 km) noch Ermessen auszuben hat.

Somit war der Gerichtsbescheid des SG vom 06.05.2020 sowie der Bescheid der Beklagten vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 abzundern und die Beklagte zu verpflichten, erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ber den Antrag des Klagers vom 01.04.2019 und 16.06.2019 hinsichtlich der Kosten fur Vorstellungsgesprache seit 21.05.2019 bis 17.06.2019 zu entscheiden. Im brigen, hinsichtlich des bereits erstatteten Bewerbungsgesprachs am 14.05.2019 und der Verurteilung in die begehrten Leistungen, war die Berufung zurckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#). Der Klager hat mit seiner Berufung weitgehend obsiegt; das Unterliegen hinsichtlich der noch zu treffenden Ermessensentscheidung fallt demgegenber nicht wesentlich ins Gewicht.

Grunde, die Revision gem [ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verndert am: 22.12.2024